



II-3837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5905/11-1-1978

1804/AB

1978-06-09

zu 1788/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Hauser, DDr. König und Genossen,
Nr. 1788/J-NR/1978 vom 1978 04 12, "Blumen-
kiosk am Wiener Westbahnhof".

Zu 1

Die Ermittlung des Pachtentgeltes richtete sich nach den "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Gewerbliche Nebenbetriebe der ÖBB" samt Anlage, welche auch für den Pachtvertrag des Blumenkiosk am Wiener Westbahnhof gelten. Danach ist das Pachtentgelt vom Betriebsergebnis des Pächters und einem prozentuellen Beteiligungsschlüssel abhängig und wird in Prozenten des entgeltpflichtigen Umsatzes errechnet. Für den Nachforderungszeitraum erfolgte die Berechnung des Entgeltes bzw. der Nachzahlung nach folgender Tabelle:

Jahr	Gemeldeter Umsatz	Zuschätzung d. FA	geschätzter Umsatz lt. FA	Entgelt			
				% Satz	SOLL-	IST-	Nachzahlung
					in Schilling		
	in Mio S						
1965	1,5	1,2	2,7	4,0	108.000,--	59.619,16	48.380,14
I-II							
1966	0,3	0,2	0,5	4,0	20.000,--	11.342,02	8.657,98
III-XII							
1966	1,4	1,1	2,5	9,7	242.500,--	133.563,19	108.936,11
1967	1,9	1,5	3,4	9,7	329.800,--	186.972,75	142.827,25
I-VI							
1968	1,2	0,9	2,1	9,7	203.700,--	113.417,16	90.282,14
VII-XII							
1968	1,2	0,9	2,1	14,0	294.000,--	168.018,19	125.981,81
	7,5	5,8	13,3		1.198.000,--	672.932,47	525.067,13

Die ÖBB haben die Entgeltsnachforderungen für die Jahre 1965 - 1968 in der Höhe von S 525.067,53 auf der Grundlage der Zuschätzungen durch die Finanzverwaltung errechnet, wobei die Prozentsätze für den Beteiligungsschlüssel angewendet wurden, welche im Berechnungszeitraum jeweils verbindlich waren.

Die höheren, vom Rechnungshof errechneten Summen für die Nachforderungen erklären sich daraus, daß der Rechnungshof rückwirkend höhere Prozentsätze anwendete. Eine solche Berechnung war nach der Rechtsauffassung der ÖBB im vorliegenden Fall vertragsmäßig nicht zulässig.

Mit dieser Rechtsfrage wurde auch die Finanzprokurator befaßt. In vorerst mündlichen Kontakten hat die Prokurator die Auffassung der ÖBB vollinhaltlich geteilt, das wurde dann schriftlich bestätigt. Schließlich erklärte die Prokurator in einem weiteren Rechtsgutachten, welches sie über Ersuchen des Rechnungshofes nach dem Vorliegen des Prüfungsergebnisses erstellte, daß sie auch nun keinen Anlaß sehe, ihre mit dem Standpunkt der ÖBB übereinstimmende Rechtsansicht zu revidieren.

Die rechtliche Beurteilung der Vertragslage durch die ÖBB ergab daher, daß die Durchsetzung höherer Nachforderungen aussichtslos wäre und für die ÖBB ein nicht vertretbares Kostenrisiko bedeutet hätte.

Im übrigen erlaube ich mir hinzuweisen, daß der gegenständliche Fall im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Rechnungshofberichtes für das Jahr 1974 bereits ausführlich erörtert wurde.

Zu 2

Wie ich bereits zu Fragepunkt 1 ausführte, sind die ÖBB bei der Abwägung des Risikos der Rechtsverfolgung zu der Auffassung gelangt, daß die Durchsetzung weiterer Nachforderungen auf Grund der Vertragslage aussichtslos wäre. Die ÖBB beabsichtigen daher nicht, weitere Nachforderungen zu stellen, zumal eine über den von den ÖBB ermittelten Betrag von S 525.067,53 hinausgehende weitere Verkürzung nach Auffassung der ÖBB nicht vorliegt.

Zu 3

Nach der Selbstanzeige durch die älteste der drei Schwestern, die damals in Form einer OHG Pächter des Blumenkiosk waren, hatten die ÖBB den Pachtvertrag per 31.10.1969 gelöst. Aus einer schriftlichen Information des Bezirkspolizeikommissariates Währing an die Bundesbahndirektion Wien vom 16.10.1969 ging hervor, daß die beiden jüngeren Schwestern allem Anschein nach an den von der ältesten Schwester angezeigten Unregelmäßigkeiten nicht beteiligt waren. Außerdem erklärten sich die beiden jüngeren Schwestern unverzüglich zur Bezahlung des gesamten Schadens bereit. Daraufhin haben die ÖBB einen neuen, befristeten Pachtvertrag mit den beiden jüngeren Schwestern geschlossen.

Zu 4

Der neue Vertrag wurde vorerst für die Zeit vom 1.11.1969 bis 30.6.1972 geschlossen und seither jeweils um ein Jahr, zuletzt bis 30.6.1978, verlängert. Seit 1.1.1978 ist überdies die jüngste Schwester alleine Pächterin, weil die andere aus gesundheitlichen Gründen aus dem Pachtverhältnis ausschied.

Zu 5

Die ÖBB werden die endgültige Entscheidung über den Weiterbestand des Pachtverhältnisses mit der gegenwärtigen Pächterin erst nach dem rechtskräftigen Abschluß des laufenden Finanzstrafverfahrens treffen. Sollte das Finanzstrafverfahren bis zum Ablauf des derzeitigen Vertragsverhältnisses nicht rechtskräftig abgeschlossen sein, wird der bestehende Vertrag - wie bisher - befristet verlängert.

Zu 6

Vom Landesgericht für Strafsachen Wien wurde am 17. Jänner 1973 ein Strafverfahren gegen Gerhild Mildner, Sieglinde Pichler, Freya Vavrovsky und Wilhelm Mildner (Vater der Geschwister) wegen Vergehens nach §§ 33/1a (Abgabenhinterziehung) und § 14 (Versuch) Finanzstrafgesetz eingeleitet. Gegen das am 10. Dezember 1976 ergangene Urteil haben die Pächterinnen sowohl Berufung als auch Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Zu 7

Sollte dieses Verfahren mit einem rechtskräftigen Schuldspruch gegen die Pächterin enden, würden die ÖBB das Pachtverhältnis unverzüglich lösen.

Wien, 1978 06 08
Der Bundesminister

